

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 04.11.2025**

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 |
| 2. Berichterstatter: | Bezirksbürgermeisterin Schellenberg |
| 3. Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen. |
| 4. Begründung: | Auf den beigefügten Entwurf einer Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung wird Bezug genommen. |
| 5. Rechtsgrundlagen: | § 37 Abs. 7 LHO, § 38 Abs. 1 LHO, § 5 Abs. 3 HG 24/25
§ 36 Abs. 2 Buchstabe b) i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BezVG |
| 6. Finanzielle Auswirkungen: | Sind der beigefügten BVV-Vorlage zu entnehmen. |
| 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung: | Keine |
| 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V): | ja |
| 9. An der Vorlage hat mitgewirkt: | ohne |

Maren Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024
- 2. Berichterstatter:** Bezirksbürgermeisterin Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Die Bezirksverordnetenversammlung genehmigt gem. § 37 Abs. 7 LHO nachträglich die vom Bezirksamt zugelassenen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 10.756.727,31 Euro.

4. Begründung:

Im Laufe des Haushaltsjahres 2024 entstanden Finanzierungsnotwendigkeiten, für die die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze nicht ausreichten. Soweit in diesen Fällen kein Ausgleich durch Bereitstellung von Bewilligungsmitteln (§ 37 Abs. 6 LHO) möglich war, mussten überplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) zugelassen werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 37 Abs. 1 LHO nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses zulässig und bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Abgeordnetenhauses (§ 37 Abs. 4 LHO) sowie der Bezirksverordnetenversammlung (§ 37 Abs. 7 LHO).

Für benötigte Verpflichtungsermächtigungen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, gelten gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO die Regelungen nach § 37 Abs. 1, 4 und 7 LHO entsprechend.

Die im Einzelnen zugelassenen überplanmäßigen Ausgaben sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Gemäß § 37 Abs. 4 LHO i.V.m. § 5 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 ist die Genehmigung nur für Überschreitungen einzuholen, die die Betragsgrenze von 50.000 Euro überschreiten. Außerplanmäßige Ausgaben sowie über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mussten nicht zugelassen werden.

5. Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 7 LHO, § 38 Abs. 1 LHO, § 5 Abs. 3 HG 24/25

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Die überplanmäßigen Ausgaben sind Bestandteil des Haushaltsergebnisses 2024.

**Übersicht über die im Haushaltsjahr 2024
in Anspruch genommenen über- und außerplanmäßigen
Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

Anlage BVV-Vorlage

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Alle Angaben in EUR

Kapitel Titel	Bezeichnung	Ansatz	Über- / außerplanmäßige Ausgaben
3700	Schule und Sport		
67105	Beförderung von Kindern mit Behinderung	1.500.000	1.122.391,50
	Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an den öffentlichen Schulen mussten aufgrund anhaltender Kostensteigerungen überplanmäßige Ausgaben ohne Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgabebedarf wurde im Zeitpunkt der Planaufstellung der Höhe nach nicht vorhergesehen, weil sich die bei der Planung in Modellrechnungen zugrunde gelegten Annahmen über die Fallzahl- und Kostensatzentwicklung nicht verwirklicht haben. Die Ausgaben waren aufgrund rechtlicher Zahlungsverpflichtung im Rahmen abgeschlossener Beförderungsverträge unabweisbar.		
68173	Leistungen für Privatschülerinnen und Privatschüler	1.020.000	1.000.905,77
	Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an den Privatschulen mussten aufgrund anhaltender Kostensteigerungen überplanmäßige Ausgaben ohne Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgabebedarf wurde im Zeitpunkt der Planaufstellung der Höhe nach nicht vorhergesehen, weil sich die bei der Planung in Modellrechnungen zugrunde gelegten Annahmen über die Fallzahl- und Kostensatzentwicklung nicht verwirklicht haben. Die Ausgaben waren aufgrund rechtlicher Zahlungsverpflichtung im Rahmen abgeschlossener Beförderungsverträge unabweisbar.		
3915	Leistungen für Menschen mit Behinderungen		
67133	Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen	76.564.000	2.087.806,00
	Im Bereich der Eingliederungshilfe, bei der weiterhin durch die mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einhergehenden Veränderungen die Vergleichbarkeit der gebuchten Kosten und Mengen mit der ursprünglichen Zuweisung erschwert wird, mussten überplanmäßige Ausgaben ohne Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgabebedarf wurde im Zeitpunkt der Planaufstellung der Höhe nach nicht vorhergesehen, weil sich die bei der Planung in Modellrechnungen zugrunde gelegten Annahmen über die Fallzahl- und Kostensatzentwicklung nicht verwirklicht haben. Die Ausgaben waren aufgrund individueller gesetzlicher Rechtsansprüche unabweisbar.		
4042	Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme		
67104	Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII innerhalb Berlins	13.850.000	6.545.624,04
	Aufgrund des erhöhten Bedarfs und von Entgeltsteigerungen mussten überplanmäßige Ausgaben ohne Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgabebedarf wurde im Zeitpunkt der Planaufstellung der Höhe nach nicht vorhergesehen, weil sich die bei der Planung in Modellrechnungen zugrunde gelegten Annahmen über die Fallzahl- und Kostensatzentwicklung nicht verwirklicht haben. Die Ausgaben waren aufgrund individueller gesetzlicher Rechtsansprüche unabweisbar.		
	Überplanmäßige Ausgaben		10.756.727,31
	Außerplanmäßige Ausgaben		0,00
	Gesamt		10.756.727,31